

1. Die Volksmudjaheddin Iran und der von ihnen dominierte "Nationale Widerstandsrat Iran" verfolgen Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 StAG. Dieser Bewertung steht nicht entgegen, dass die Volksmudjaheddin Iran (MEK) durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 26.01.2009 zur Durchführung von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/583/EG (2009/62/EG) von der Liste terroristischer Organisationen gestrichen worden sind.

2. Eine kontinuierliche, über Jahre hinweg andauernde Beteiligung an Aktionen und Veranstaltungen der Volksmudjaheddin oder des Nationalen Widerstandsrats Iran begründet jedenfalls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass der Einbürgerungsbewerber diese Organisation(en) bzw. deren Bestrebungen unterstützt bzw. unterstützt hat.

3. Zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Abwendung von früheren Unterstützungs-handlungen.

(Amtliche Leitsätze)

10 K 906/08

VG Hamburg

Urteil vom 12.5.2009

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger, ein iranischer Staatsangehöriger, begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihn einzubürgern.

Der 1959 geborene Kläger reiste im September 1988 per Schiff in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte noch im Jahr 1988 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Er sei von 1979 bis 1981 für die Volksmudjaheddin politisch aktiv gewesen. Er habe an sämtlichen Veranstaltungen teilgenommen und größere Verantwortung getragen. Nach dem Verbot und der Zerschlagung der Organisation im Jahre 1981 sei er heimlich gegen das Khomeini-Regime aktiv gewesen. Er sei dann 1983 in den Irak gegangen, um dort seine Aktivitäten fortzusetzen. Vier Jahre später sei er in die Türkei gesandt worden zwecks psychischer Behandlung und Fortsetzung der Aktivitäten. In den

Jahren 1987 und 1988 habe er sich in Spanien aufgehalten. Dort habe er sich an einem Sitzprotest von Gruppen von überwiegend Volksmudjaheddin-Anhängern vor der französischen Botschaft in Madrid gegen die Ausweisung von Volksmudjaheddin-Anhängern nach Gabun beteiligt. Aus Angst vor einem Anschlag habe er dann in ein sicheres Land (Schweden) gehen wollen. Von dort sei er in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeschickt worden. Auf die schriftlichen Ausführungen des Klägers vom xx.xx.1988 wird verwiesen. In seiner Anhörung am xx.xx.1989 schilderte der Kläger im Einzelnen seine politischen Tätigkeiten für die Volksmudjaheddin, und zwar in der vierten Ebene des Führungskaders, und machte umfangreiche und detaillierte Angaben zu den Strukturen der Organisation. Zudem gab er an, dass er noch über heimliche Kontakte zu der Organisation verfüge. Auf die Anhörungsniederschrift wird Bezug genommen. Der Asylantrag des Klägers wurde mit Bescheid vom 17.05.1989 abgelehnt. Zwar sei anzunehmen, dass er im Fall einer Rückkehr in den Iran politisch verfolgt werde, eine Anerkennung als Asylberechtigter komme aber gemäß § 2 Abs. 2 AsylVfG (a.F.) nicht in Betracht. Der Kläger sei in Spanien, wo er sich zuvor aufgehalten habe, sicher vor Verfolgung gewesen. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (VG Schleswig, Urt. v. 27.09.1990, 5 A 191/90, rechtskräftig).

Am xx.xx.1990 wurde der Sohn des Klägers, ..., geboren. 1998 wurde der Kläger zu dessen Vormund bestellt. Der Sohn des Klägers wurde inzwischen eingebürgert.

Am xx.xx.1991 wurde dem Kläger eine bis zum xx.xx.1992 befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt, die in der Folgezeit verlängert wurde. Am xx.xx.2000 erhielt der Kläger eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Der Kläger ist Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge; zuletzt wurde ihm ein solcher Ausweis am xx.xx.2008 mit Gültigkeit bis zum xx.xx.2011 ausgestellt.

In einem ersten Einbürgerungsantragsverfahren im Jahre 1998 führte der Kläger in einem handschriftlichen Lebenslauf aus, dass er von 1979 bis 1982 Politiker bei den Volksmudjaheddin und von 1982 bis 1988 im iranisch-irakischen Grenzgebiet bei der Organisation Volksmudjaheddin gewesen sei. 1988 sei er von der Organisation zurückgetreten. Mit Schreiben vom xx.xx.1998 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, dass eine Aufenthaltserlaubnis Voraussetzung für eine Einbürgerung sei. Der Kläger habe zwar einen Reiseausweis für Asylberechtigte, sein Aufenthalt sei aber nur durch eine Befugnis gesichert. Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom xx.xx.1999 teilte der Kläger mit, dass er eine Aufenthaltserlaubnis beantragen werde. Dann meldete er sich nicht mehr. Das Verfahren wurde am xx.xx.1999 wegen Erfolglosigkeit/mangelnden Interesses eingestellt.

Ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer Demonstration am xx.xx.2000 in Weimar gegen den iranischen Staatspräsidenten Chatamie wurde gemäß § 153 Abs. 1 S. 2 StPO eingestellt.

Der Kläger stellte sodann am 12.01.2006 den hier streitgegenständlichen neuen Antrag auf Einbürgerung . Zu den eingereichten Unterlagen gehörte auch eine unterzeichnete Loyalitätserklärung (Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung), auf der sich die Angabe befindet „Ich war im Iran bei den Volksmudjaheddin 1980 bis 1986“. In einem bei der Beklagten am 10.07.2006 eingegangenen handschriftlichen Lebenslauf gab der Kläger an, dass er von 1982 bis 1986 in einem Flüchtlingslager im iranisch-irakischen Grenzgebiet gewesen sei, das von der Organisation Volksmudjaheddin unterhalten worden sei. Dort sei er weder militärisch noch paramilitärisch tätig gewesen. Das Lager habe er 1987 verlassen, um nach Spanien zu fliehen. Seit er in Europa sei, habe er sich politisch nicht betätigt. Er halte keinen Kontakt zu den Mudjaheddin. Insbesondere habe er sich seit seinem Aufenthalt in Deutschland weder politisch betätigt noch die Organisation der Mudjaheddin finanziell oder in sonstiger Weise unterstützt.

Die Beklagte holte eine Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 22.09.2006 ein, der zufolge tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorlägen, dass sich der Kläger seit mehreren Jahren für den Nationalen Widerstandsrat Iran (NWRI), also den politischen Arm der Volksmudjaheddin Iran, einsetze. Er habe an Kundgebungen und Großveranstaltungen des NWRI teilgenommen, nämlich am 14.06.2001 in Göteborg, am 21.06.2002 in Kopenhagen, am 19.04.2003 in Köln, am 17.06.2003 in Hamburg, am 18.10.2003 in Dortmund und am 18.06.2005 in Paris. Ferner habe der Kläger an organisationsinternen Veranstaltungen am 13.02.2000 und am 16.02.2003 in Räumen der ... Universität teilgenommen.

Die Beklagte gab dem Kläger mit Schreiben vom 21.10.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Ablehnung des Einbürgerungsantrages wegen der Teilnahme an Veranstaltungen des NWRI in den Jahren 2000 bis 2005 gemäß § 11 S. 1 Nr. 2 und 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG). Mit Schreiben vom 02.11.2006 erklärte der Kläger zunächst, dass er die Vorwürfe entschieden zurückweise. Mit weiterem Schreiben vom 19.12.2006 teilte er mit, dass das EU-Gericht „eine Anti-Terror-Entscheidung der Europäischen Union“ gegen die Exiloppositionsgruppe der Volksmudjaheddin gekippt habe. Selbst wenn er, der Kläger, mit diesen sympathisierte, stünde dies demnach einer Einbürgerung nicht entgegen.

Die Beklagte holte eine weitere Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 02.01.2007 ein. Danach gäbe es zwar eine entsprechende Entscheidung des Europäischen Gerichts erster Instanz. Diese beziehe sich aber nur auf die Verletzung von Verfahrensrechten und habe die inhaltliche Einstufung der Volksmudjaheddin als terroristisch nicht erörtert und demnach nicht präjudiziert.

Mit Bescheid vom 02.03.2007, zugestellt am 07.03.2007, lehnte die Beklagte unter Verweis auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 S. 1 Nr. 2 StAG (a. F.) den Antrag des Klägers auf Einbürgerung ab. Der Kläger sei seit Jahren in der Organisation der Volksmudjaheddin aktiv, insbesondere habe er seit Jahren an Demonstrationen und Großveranstaltungen des NWRI teilgenommen. Unterstützung und Sympathie für eine Organisation wie den NWRI seien nicht mit dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Hier bestünden konkrete Tatsachen, nämlich die Angaben des Klägers zu seinen früheren politischen Aktivitäten und die Teilnahme an Demonstrationen und Veranstaltungen in jüngerer Zeit, die die Annahme belegten, dass der Kläger den NWRI loyal unterstütze. Der Kläger habe an mehreren Demonstrationen und Veranstaltungen des NWRI in Europa zwischen 2001 und 2005 sowie an organisationsinternen Veranstaltungen in den Räumen der ... Universität in den Jahren 2000 und 2003 teilgenommen. Ausreichend für Unterstützungshandlungen im Sinne des § 11 S. 1 Nr. 2 StAG seien auch Aktivitäten in untergeordneter Position. Als Unterstützung sei bereits jede Handlung anzusehen, die für Bestrebungen im Sinne des § 11 S. 1 Nr. 2 StAG objektiv vorteilhaft ist. Erforderlich, aber auch ausreichend sei ein durch Tatsachen gestützter hinreichender Tatverdacht. Auch eine Einbürgerung nach Ermessen gemäß § 8 StAG sei ausgeschlossen, da bei der Einbürgerung nach dieser Vorschrift entsprechende Voraussetzungen in Bezug auf das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung beständen (vgl. Nr. 8.1.2.5 StAR-VwV). Wegen der weiteren Begründung wird auf den Bescheid vom 02.03.2007 Bezug genommen.

Der Kläger legte am 03.04.2007 Widerspruch ein. Mit Schriftsatz vom 24.08.2007 führte er aus, dass er in der Organisation der Volksmudjaheddin nicht aktiv gewesen sei. In den Jahren 1979 bis 1981 sei er zwar Flüchtling im Lager der Volksmudjaheddin gewesen, er sei jedoch nicht in die Organisationsstrukturen verwickelt gewesen. Zudem habe er in Deutschland lediglich an erlaubten politischen Demonstrationen teilgenommen. Weitere Unterstützungshandlungen habe er nicht getätigt. Er habe die Volksmudjaheddin nicht finanziell unterstützt und sei nicht öffentlich für deren Tätigkeit eingetreten.

Einer erneut von der Beklagten eingeholten Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 24.09.2007 zufolge habe die Auskunft vom 22.09.2006 weiterhin Bestand. Der Kläger habe im Zeit-

raum 2000 bis 2005 an zahlreichen regionalen und überregionalen Veranstaltungen der Organisation teilgenommen. Zudem gebe es Erkenntnisse, dass er zumindest bis 2006 die Ziele des NWRI unterstützt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.02.2008, zugestellt am 03.03.2008, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Sie stützte sich im Wesentlichen auf die Teilnahme des Klägers an den näher benannten Demonstrationen und Großveranstaltungen des NWRI und der Unterstützung der Ziele des NWRI und nahm Bezug auf die Ausführungen im Hamburgischen Verfassungsschutzbericht zum NWRI und den Volksmudjaheddin Iran (MEK). Die Ziele und Handlungsweisen dieser Organisationen seien mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der deutschen Verfassung nicht vereinbar. Der Vortrag in der Widerspruchsbegründung sei nicht glaubhaft und werde lediglich als Schutzbehauptung gewertet. Es bestünden berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Widerspruchsbescheid vom 28.02.2008 verwiesen.

Der Kläger hat am 03.04.2008 Klage erhoben. Er habe tatsächlich Ende der 1970er Jahre bis Anfang der 1980er Jahre eine Zeit in Ausbildungslagern der Volksmudjaheddin verbracht und auch nach der Ausreise aus dem Iran Veranstaltungen des NWRI besucht. Er habe sich regelmäßig über die Situation in seinem Heimatland auf dem Laufenden gehalten, aber keine Unterstützungsmaßnahmen für die genannten Organisationen getätigt. Es finde zudem ein Wandel im europäischen Ausland dergestalt statt, dass der NWRI von der Liste der terroristischen Vereinigungen gestrichen worden sei. Unterstützungshandlungen könnten deshalb nicht als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 2 StAG gewertet werden.

Mit Schriftsatz vom 11.03.2009 führt der Kläger in Bezug auf die vom Gericht eingeholte Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 09.02.2009 aus, dass er 1998 von einem Freund darauf angesprochen worden sei, mehr Unterstützung für den Iran zu zeigen. In der Folgezeit habe er an einzelnen vom NWRI organisierten Veranstaltungen teilgenommen. Es stimme, dass er an den bereits genannten Veranstaltungen zwischen 2001 und 2005 in Göteborg, Kopenhagen, Köln, Hamburg, Dortmund und Paris mitgewirkt habe. Seit 2005 habe er aber nicht mehr an Veranstaltungen des NWRI teilgenommen, auch nicht an organisationsinternen Veranstaltungen im Jahre 2006. Er habe sich daran gestört, dass die Volksmudjaheddin innerhalb des NWRI versucht hätten, einen immer größer werdenden Teil unter ihre Kontrolle zu bringen. So habe er zu seinem Missfallen beobachtet, dass bei Veranstaltungen Fahnen der Volksmudjaheddin geschwenkt worden seien. An derartigen Veranstaltungen habe er nicht teilnehmen wollen, da er zwar an dem Ziel einer Über-

gangsregierung durch freie Wahlen mit UNO- Unterstützung interessiert sei, aber an nichts anderem. Er habe zu keinem Zeitpunkt eine herausgehobene Position, ein Amt oder ähnliches im NWRI inne gehabt. Die Anmeldung einer Veranstaltung auf seinen Namen sei erfolgt, weil er darum gebeten worden sei. Er habe immer nur an vollkommen friedlichen Veranstaltungen teilgenommen. Die Behauptung des Landesamtes für Verfassungsschutz, dass er, der Kläger, die Volksmudjaheddin unterstützt habe, sei falsch. Er habe sich zu keinem Zeitpunkt, auch nicht vor 2005, mit deren Zielen einverstanden erklärt, sondern sich von diesen immer abgegrenzt. Seit mehr als drei Jahren habe er nicht mehr an Veranstaltungen des NWRI teilgenommen, zuvor auch nur vereinzelt, nämlich an weniger als zehn Veranstaltungen in mehreren Jahren. Darin lägen noch nicht einmal einzelne Unterstützungshandlungen. Zudem seien die Volksmudjaheddin Iran nicht mehr in der EU-Terrorliste aufgeführt.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Bescheide vom 02.03.2007 und 28.02.2008 ihn einzubürgern und die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt Bezug auf die Gründe der angefochtenen Bescheide.

Das Gericht hat eine Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz eingeholt. Ausweislich der Auskunft vom 09.02.2009 (Bl. 28 f. d. A.) betrachte das Landesamt für Verfassungsschutz die ausführlichen Angaben des Klägers in seiner Anhörung zum Asylverfahren als glaubhaft, die Einlassungen im Einbürgerungsverfahren dagegen als Schutzbehauptungen. Der Kläger sei dem Landesamt für Verfassungsschutz seit 1999 als Angehöriger des NWRI bekannt. Es lägen Erkenntnisse vor, dass er zumindest bis 2005 ein höherrangiges Mitglied der Hamburger Sektion des NWRI gewesen sei. Sein Engagement für die Organisation habe darin bestanden, Kundgebungen des NWRI in Hamburg anzumelden (z.B. am 17.07.2003 vor dem syrischen Generalkonsulat), regionale Veranstaltungen des NWRI in Hamburg zu organisieren sowie wiederholt die Hamburger Anhänger für bundes- und europaweite Demonstrationen und Veranstaltungen des NWRI zu mobilisieren. Im Jahre

2006 habe der Kläger an organisationsinternen Veranstaltungen der Hamburger Sektion des NWRI teilgenommen. Der Rat der Europäischen Union habe zwar mit Beschluss vom 26.01.2009 (2009/62/EG) eine aktualisierte Fassung der EU-Terrorliste verabschiedet, auf der die „Volksmodjahedin Iran-Organisation (MEK)“ nicht mehr vertreten ist. Der Kläger habe die Organisation aber bereits unterstützt, als diese noch Anschläge im Iran verübt habe.

Die Sachakten der Beklagten, die Akte des VG Schleswig zum Aktenzeichen 5 A 191/90 sowie die in der Ladung zur mündlichen Verhandlung bezeichneten Erkenntnismittel sind beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird ergänzend auf den Inhalt der Sach- und Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Die Ablehnung der Einbürgerung des Klägers ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Einbürgerung (dazu 1.) noch einen Anspruch darauf, dass über seinen Einbürgerungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden wird (dazu 2.).

1. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. hierzu OVG Hamburg, Urt. v. 06.12.2005, 3 Bf 172/04, juris) keinen Anspruch auf Einbürgerung.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger die Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 6 StAG erfüllt, wobei diese Vorschriften auf den vor dem 30.03.2007 gestellten Einbürgerungsantrag des Klägers gemäß § 40 c StAG in ihrer vor dem 28.08.2007 geltenden Fassung anwendbar sind, soweit sie günstigere Bestimmungen enthalten. Denn es liegt der zwingende Versagungsgrund des § 11 S. 1 Nr. 1 StAG (in der Fassung des Gesetzes vom 19.08.2007, BGBl. I S. 1970) vor. Nach dieser Vorschrift, die § 11 S. 1 Nr. 2 StAG in der vor dem 28.08.2007 geltenden Fassung entspricht, ist die Einbürgerung unter anderem dann ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

Diesen Ausschlussgrund muss sich der Kläger entgegenhalten lassen. Die Volksmudjaheddin Iran und der von ihnen dominierte NWRI verfolgen Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (dazu a). Es bestehen ferner tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Kläger diese Bestrebungen unterstützt bzw. unterstützt hat (dazu b). Der Kläger hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat (dazu c).

a) Die Volksmudjaheddin Iran und der NWRI verfolgen Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 StAG.

aa) Zu den auswärtigen Belangen der Bundesrepublik Deutschland, die diese autonom definieren darf (vgl. VGH München, Urt. v. 27.05.2003, 5 B 00.1819, juris, Rn. 28), gehört das Bestreben, Gewaltanwendung jedenfalls außerhalb von staatlich getragenen bewaffneten Interventionen nach Maßgabe der UN-Charta als Mittel der Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Interessen und Ziele umfassend zu bannen (siehe auch *Berlit*, in: GK-StAR, Stand Oktober 2005, § 11 StAG, Rn. 127, 131). Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, liegen bereits dann vor, wenn eine Organisation zwar nicht im Bundesgebiet Gewalt anwendet oder vorbereitet, wohl aber im Herkunftsland gewaltförmig agiert oder – als politische Exilorganisation – dortige entsprechende Bestrebungen durch Propaganda, Sammeln und Überweisen von Spenden oder Anwerbung von Kämpfern unterstützt (*Berlit*, a.a.O., Rn. 131; siehe auch VGH München, Urt. v. 27.05.2003, 5 B 01.1805, juris, Rn. 30; VGH Mannheim, Urt. v. 11.07.2002, 13 S 1111/01, juris, Rn. 54). Zur Gewalt in diesem Sinne zählen insbesondere Anschläge mit Waffen oder Sprengstoff gegen Personen oder Sachen sowie die unter Einsatz von Gewalt erfolgende Eintreibung von Mitteln für die Organisation, wie Spendenerzwingung. Zu den Vorbereitungshandlungen gehören z.B. die Waffenbeschaffung oder das Sammeln oder Bereitstellen hierfür erforderlicher Geldmittel (*Berlit*, in: GK-StAR, Stand Oktober 2005, § 11 StAG, Rn. 129, 130).

bb) Die Volksmudjaheddin Iran bzw. der NWRI verfolgen derart definierte Bestrebungen (VG Hamburg, Urt. v. 06.02.2007, 10 K 1773/06, juris; Urt. v. 08.02.2005, 10 K 1706/03; Urt. v. 30.09.2004, 10 K 4177/03 und 10 K 6189/03, beide juris; ebenso VG Berlin, Urt. v. 23.08.2005, 2 A 103.03, juris; OVG Berlin, Beschl. v. 26.11.2007, 5 N 62.05, juris; *Berlit*, a.a.O. Rn. 132). Diese

Bewertung ergibt sich aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen (dazu (1)). Ihr steht nicht entgegen, dass die Volksmudjaheddin Iran (MEK) durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 26.01.2009 zur Durchführung von Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/583/EG (2009/62/EG, ABl. L 23 v. 27.01.2009, S. 25, im Folgenden: Beschluss des Rates 2009/62/EG) von der Liste terroristischer Organisationen gestrichen worden sind (dazu (2)).

(1) Die Erkenntnisquellen stützen (nach wie vor) die Bewertung, dass die Volksmudjaheddin Iran bzw. der NWRI Bestrebungen im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 StAG verfolgen (vgl. z.B. VG Hamburg, Urt. v. 06.02.2007, 08.02.2005 und 30.09.2004, a.a.O.; VG Berlin, a.a.O.; OVG Berlin, a.a.O.).

So beschreibt die vom Bundesamt für Verfassungsschutz herausgegebene Druckschrift "Volksmodjahedin Iran und ihre Frontorganisation Nationaler Widerstandsrat Iran" (Stand November 2008, im Folgenden: VM-Broschüre) – veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesamtes für Verfassungsschutz www.verfassungsschutz.de/de/publikationen/auslaenderextremismus/ – eingehend, dass es sich bei den Volksmudjaheddin Iran um eine im Jahre 1965 gegründete, auf revolutionär-marxistisch-islamistischer Ideologie fußende, straff organisierte und zentralistisch geführte Kaderorganisation handelt, die auf einen gewaltsamen Umsturz des Regimes im Iran gerichtet ist (zur Geschichte der Volksmudjaheddin auch: Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 22.12.2000; zur ideologischen Ausrichtung auch Deutsches Orient-Institut, Stellungnahmen vom 29.10.1997 und 26.04.2004; UNHCR, Hintergrundpapier Iran vom Mai 1997, S. 9 f.). Sie verfolgt das Ziel eines iranischen Staates unter ihrer alleinigen Führung. Um dieses Ziel zu erreichen, betreibt sie eine Doppelstrategie: In Europa betreibt sie Negativpropaganda gegen das iranische Regime; im Iran selbst führte sie – jedenfalls bis zum Jahre 2001/2002 – Terroranschläge auf öffentliche Einrichtungen durch. Bei den Anschlägen wurden des Öfteren auch Zivilisten verletzt oder getötet. Morde an Parteigängern des Mullah-Regimes und an Militärs wurden von den Volksmudjaheddin als "Bestrafungsaktionen" für Menschenrechtsverletzungen gerechtfertigt (vgl. zu von den Volksmudjaheddin im Iran verübten Anschlägen auch Deutsches Orient-Institut, Stellungnahmen vom 04.12., 22.12.2000 und 02.09.2002). Dabei wurden die Volksmudjaheddin bis zu deren Entwaffnung im Irakkrieg von der "Nationalen Befreiungsarmee" (National Liberation Army – NLA), ihrem militärischen Arm, unterstützt. Hierbei handelte es sich um eine von Massoud Radjavi mit Unterstützung des damaligen irakischen Präsidenten, Saddam Hussein, gegründete Rebellenarmee mit seinerzeit rund 4.000 Kämpfern, die vom Irak militärisch ausgebildet und bewaffnet wurde und in der Vergangen-

heit für zahlreiche terroristische Anschläge im Iran verantwortlich war bzw. die Verantwortung hierfür übernommen hat (siehe VM-Broschüre, S. 13).

In Westeuropa – und hier vor allem in Deutschland und Frankreich – entfalten die Volksmudjaheddin eine intensive Propagandatätigkeit gegen das iranische Regime. Diese wird vom "Nationalen Widerstandsrat Iran", dem politischen Arm der Volksmudjaheddin, durchgeführt. Der NWRI ist ein Zusammenschluss der Volksmudjaheddin mit einer kleinen Zahl anderer Organisationen und Einzelpersonen. Er gründete sich 1993 als sog. iranisches Exilparlament in Paris und wird von den Volksmudjaheddin dominiert, was auch an der Funktionsaufteilung zwischen den Eheleuten Maryam und Massoud Radjavi erkennbar wird (vgl. hierzu auch Kompetenzzentrum Orient Okzident Mainz, Stellungnahme vom 24.11.2006; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahmen vom 15.10.1997 und 02.09.2002; Bundesamt für Verfassungsschutz, Stellungnahme vom 28.10.1999; Bundesnachrichtendienst, Stellungnahme vom 26.05.2003; siehe ferner: Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 05.07.2006: Der NWRI, der zunächst als Dachorganisation verschiedener Oppositionsgruppen gedacht gewesen sei, sei sehr schnell zu einer „reinen Volksmudjahedinveranstaltung“ geworden.). Die Volksmudjaheddin Iran sind in Deutschland nicht niedergelassen, sondern werden durch die Deutschlandvertretung des NWRI repräsentiert; im Sprachgebrauch der Anhänger der Volksmudjaheddin Iran bzw. des NWRI wird in der Regel allgemein von den Volksmudjaheddin bzw. den MEK gesprochen (Bundesamt für Verfassungsschutz, Auskunft vom 03.07.2006; siehe auch Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 06.07.2006: NWRI und Volksmudjaheddin seien „exakt dasselbe“.). Der NWRI wollte jedenfalls bis 2001/2002 die politische Macht im Iran durch Anwendung von Gewalt erringen und nicht im Wege eines friedlichen Prozesses. So erklärte Massoud Radjavi 1997, dass der „Nationale Widerstandsrat“ den bewaffneten Kampf, der in Wirklichkeit den Pionieren des Widerstandes vom Regime aufgezwungen worden sei, als einen Hauptweg zum Sturz der religiösen Herrschaft des Regimes ansehe und die Nationale Befreiungsarmee, die das Hauptwerkzeug im Kampf gegen das Mullahregime sei, kein anderes Ziel habe, als das unmenschliche Regime zu stürzen (siehe VM-Broschüre, S. 11, unter Berufung auf die Publikation „Iran Zamin“, Nr. 156 vom 13.10.1997). Der NWRI gibt heute vor, die "einzige demokratische Alternative" zum derzeitigen iranischen Regime zu sein und macht einen Alleinvertretungsanspruch innerhalb der iranischen Opposition geltend (siehe VM-Broschüre, S. 10).

Das Gericht geht davon aus, dass die Volksmudjaheddin Iran bzw. der NWRI nach wie vor Bestrebungen verfolgen, die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Zwar befinden sich die Volksmudjaheddin Iran und der NWRI durch die Entwicklungen im Irak im Jahr 2003 wohl in einem Zustand der Orientierungslosigkeit und es ist ein gewaltsamer Umsturz des

iranischen Regimes in weite Ferne gerückt (siehe VM-Broschüre, S. 22 f.; Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2007, S. 274 f.; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahmen vom 05.07.2006 und 26.04.2004). Immerhin konnten aber in den letzten Jahren viele Anhänger zu Demonstrationen motiviert werden. Seit dem Jahre 2003 bildet der Jahrestag der Festnahme Maryam Radjavis in Frankreich (17.06.2003) den Anlass für großangelegte Demonstrationen des NWRI. So nahmen an der am 28.06.2008 bei Paris durchgeführten Veranstaltung nach organisationseigenen Angaben rund 70.000 Personen teil. Zu einer Kundgebung in Berlin am 10.02.2005 fanden sich ca. 1.500 Teilnehmer ein; dabei wurden auch Flaggen der NLA gezeigt (zu den Veranstaltungen des NWRI siehe VM-Broschüre, S. 18 f.).

In seinem aktuellen Programm fordert der NWRI zwar Rede-, Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit, die freie Betätigung politischer Parteien und Gewerkschaften, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie gleiche politische und soziale Rechte für alle Iraner (siehe VM-Broschüre, S. 10). Mit diesen Forderungen rücken die Volksmudjaheddin von ihrer bisherigen revolutionären Ideologie ab und bekennen sich verbal zu den Grundwerten einer liberalen Demokratie. Ob diese Änderung der politischen Zielsetzung angesichts eines bislang nicht erfolgten ausdrücklichen Verzichts auf terroristische Handlungsoptionen aber auf Dauer Bestand haben wird oder nur ein „Lippenbekenntnis“ bleibt, muss sich noch zeigen (VM-Broschüre, S. 10, 11). Es sind jedenfalls derzeit keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Volksmudjaheddin von ihrem Ziel des gewaltsamen Umsturzes des iranischen Systems abgerückt wären und der Gewalt als Mittel zur Erlangung politischer Macht eine Absage erteilt hätten (siehe VM-Broschüre, S. 6, 23).

(2) Die Streichung der Volksmudjaheddin Iran von der Liste terroristischer Vereinigungen durch den Beschluss des Rates 2009/62/EG schließt die Qualifizierung der Volksmudjaheddin Iran bzw. des NWRI als Bestrebung im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 StAG nicht aus.

§ 11 S. 1 Nr. 1 StAG setzt schon nach seinem Wortlaut nicht voraus, dass der Ausländer eine terroristische Vereinigung oder eine Vereinigung, die terroristische Handlungen begeht oder zu begehen sucht, unterstützt, und erst recht nicht, dass es eine Vereinigung sein muss, die auf der Liste terroristischer Organisationen im Sinne von Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus steht. Das wird auch durch die Systematik des Staatsangehörigkeitsgesetzes untermauert: § 11 S. 1 Nr. 2 StAG verweist unter anderem auf den Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 5 AufenthG, der explizit auf die Mitgliedschaft in oder die Unterstützung von Vereinigungen,

die den Terrorismus unterstützen, Bezug nimmt. Eine derartige Formulierung hat § 11 S. 1 Nr. 1 AufenthG nicht aufgegriffen.

Für die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union besteht allein aufgrund der Tatsache, dass der Rat der Europäischen Union mit seinem Beschluss 2009/62/EG vom 26.01.2009 die Volksmudjaheddin Iran nicht mehr in die Liste der terroristischen Organisationen aufgenommen hat, kein Verbot, die Volksmudjaheddin Iran oder den NWRI im nationalen Einbürgerungsrecht als Bestrebung im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 StAG anzusehen. Eine derartige verbindliche Entscheidung über die Volksmudjaheddin Iran und den NWRI für das deutsche Einbürgerungsrecht hat der Rat der Europäischen Union mit dem genannten Beschluss nicht getroffen (vgl. VG Berlin, Urt. v. 23.08.2005, 2 A 103.03, juris, Rn. 17; OVG Berlin, Beschl. v. 26.11.2007, 5 N 62.05, juris, Rn. 4, jeweils bezüglich des NWRI, der schon bisher – trotz Aufnahme der Volksmudjaheddin in die Liste der terroristischen Organisationen – von der Liste ausdrücklich ausgeklammert blieb). Die mit dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 27.12.2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/931/GASP), auf dem die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates beruht, erstellte und halbjährlich aktualisierte „Positivliste“ hat keinen ausschließlichen Charakter. Die sich aus Art. 15 S. 2 EU ergebende Pflicht der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre einzelstaatliche Politik mit dem Gemeinsamen Standpunkt in Einklang steht, lässt die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, Vereinigungen, die nicht in die Liste aufgenommen worden sind, als sicherheitsgefährdend oder als Bestrebung im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 StAG anzusehen (so VG Berlin, a.a.O., juris, Rn. 17, bestätigt durch OVG Berlin, a.a.O., juris, Rn. 4: Die Annahme einer Bindung verbiete sich, da es nicht Sinn und Zweck des Gemeinsamen Standpunktes sei, Organisationen innerhalb der Mitgliedstaaten zu schützen oder gar positiven Einfluss auf die Voraussetzungen einer Einbürgerung zu nehmen.). Gegen Art. 15 S. 2 EU würde es zwar verstoßen, wenn die Bundesrepublik Deutschland etwa Gelder der Volksmudjaheddin Iran oder des NWRI einfriert im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates, obwohl diese Organisationen nicht bzw. nicht mehr auf der Liste terroristischer Organisationen verzeichnet sind. Hinsichtlich der Regelung anderer Sachverhalte, hier der Einbürgerungsvoraussetzungen nach deutschem Recht, bindet die Liste terroristischer Vereinigungen die Mitgliedstaaten dagegen nicht.

Im Übrigen hat der Rat der Europäischen Union in seinem Beschluss 2009/62/EG und seinem Gemeinsamen Standpunkt 2009/67/GASP vom 26.01.2009 die Nichtaufnahme der Volksmudjaheddin Iran in die Liste terroristischer Organisationen insbesondere auf das Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz (im Folgenden: EuG) vom 04.12.2008 (Az. T-284/08) gestützt. In diesem Urteil hat das EuG aber nicht inhaltlich festgestellt, dass die Volksmudjaheddin Iran keine Vereini-

gung ist, die terroristische Handlungen (im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates vom 27.12.2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/931/GASP), auf den die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27.12.2001 in Art. 1 Nr. 4 verweist) begeht, zu begehen versucht oder sich an deren Begehung beteiligt oder diese erleichtert. Das EuG hat sein Urteil im Wesentlichen auf formale Gründe gestützt, nämlich zum einen darauf, dass Verteidigungsrechte der dortigen Klägerin, der Vereinigung Volksmudjaheddin Iran, verletzt worden seien. Der Rat der Europäischen Union habe der Klägerin nicht die seiner Meinung nach ihren Verbleib auf der Liste rechtfertigenden neuen Informationen oder Aktenstücke zur Kenntnis gebracht, die sich auf das von der Antiterrorabteilung der Staatsanwaltschaft in Paris im April 2001 eingeleitete Ermittlungsverfahren und die beiden ergänzenden Anschuldigungen vom März und November 2007 bezogen haben. Zum anderen sei nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen, dass das von der Staatsanwaltschaft in Paris eingeleitete Ermittlungsverfahren gegenüber der Klägerin einen die Definition des Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP erfüllenden Beschluss darstellt, da der Rat der Europäischen Union dem EuG keine hinreichenden Informationen und Aktenstücke übermittelt habe. Der Rat hat sich darauf berufen, dass er von der französischen Justiz keine weiteren Informationen erhalten habe, da dieses zusätzliche Beweismaterial während der Dauer der Ermittlungen nach französischem Recht vertraulich bleiben müsse. Nach Auffassung des EuG sei der Rat aber nicht berechtigt, seinen Beschluss über das Einfrieren der Gelder auf von einem Mitgliedstaat mitgeteilte Informationen oder Aktenstücke zu stützen, wenn dieser Mitgliedstaat nicht gewillt ist, deren Mitteilung an den Gemeinschaftsrichter zu genehmigen, dem die Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses obliegt. Es sei das Grundrecht der dortigen Klägerin auf effektive gerichtliche Kontrolle verletzt worden.

b) Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die die Annahme rechtfertigen, der Kläger unterstütze die dargestellten, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland auch gegenwärtig gefährdenden Bestrebungen oder habe solche unterstützt.

aa) Als "Unterstützung" ist bereits jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen im Sinne des § 11 S. 1 Nr. 1 StAG objektiv vorteilhaft ist (vgl. OVG Hamburg, Urt. vom 06.12.2005, 3 Bf 172/04, juris; BVerwG, Urt. vom 15.03.2005, 1 C 26/03, dort zu § 8 Abs. 1 Nr. 5 AusIG m.w.N.). Dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung von Bestrebungen i.S.v. § 11 S. 1 Nr. 1 StAG, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele (VGH München, Urt. v. 27.05.2003, 5 B 01.1805, juris, Rn. 32; *Berlit*, in: GK-StAR, Stand Oktober 2005, § 11 StAG, Rn. 96). Ausreichend

für Unterstützungshandlungen im Sinne des § 11 S. 1 Nr. 1 StAG sind auch Aktivitäten in untergeordneter Position (vgl. VG Gießen, Urt. v. 03.05.2004, 10 E 2961/03, juris, Rn. 37).

Der Ausschlusstatbestand des § 11 S. 1 Nr. 1 StAG ist bereits dann erfüllt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Unterstützung rechtfertigen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers (zu dem entspr. § 86 AuslG, siehe BT-Drs. 14/533, S. 18 f.) angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivisten radikaler Organisationen (die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft PKK-Aktivisten und radikale Islamisten) unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können. Dazu bedarf es einer wertenden Betrachtung, bei der auch Ausländern zustehende Grundrechte wie Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 GG zu berücksichtigen sind; andererseits können grundsätzlich auch legale Betätigungen herangezogen werden (OVG Hamburg, Beschl. v. 19.05.2008, 3 Bf 345/06.Z, juris; Beschl. v. 07.04.2006, 3 Bf 442/03, juris; VGH Mannheim, Urt. v. 11.07.2002, 13 S 1111/01, juris, Rn. 40; *Berlit*, in: GK-StAR, Stand Oktober 2005, § 11 StAG, Rn. 88 f.). Die Freiheit der Meinungsäußerung ist insoweit beschränkt (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 06.12.2005, 3 Bf 172/04, juris).

bb) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Annahme gerechtfertigt, dass der Kläger die unter a) beschriebenen Bestrebungen unterstützt bzw. jedenfalls unterstützt hat.

(1) Es kann dahinstehen, ob in die Beurteilung des Verhaltens des Klägers auch seine Aktivitäten einbezogen werden können, die er vor seiner Einreise nach Deutschland – insbesondere im Iran – für die Volksmudjaheddin Iran entfaltet hat. Immerhin hat sich der Kläger in seinem Asylverfahren 1988/1989 auf derartige Aktivitäten berufen, und zwar nicht nur auf Aktivitäten im Iran, sondern auch im Irak, in der Türkei und in Spanien. Der Kläger hat dazu detaillierte Angaben gemacht, auch zu der Organisationsstruktur der Organisation, die darauf hindeuten, dass er tatsächlich derartige Einblicke erlangt hat (siehe seine schriftliche Äußerung vom xx.xx.1988 und das Anhörungsprotokoll vom xx.xx.1989). Später hat er diese Angaben wieder relativiert und mehrfach unterschiedlich dazu vorgetragen, von wann bis wann er welchen Kontakt mit den Volksmudjaheddin Iran gehabt habe. Angesichts der detaillierten Einlassungen im Asylverfahren sind die relativierenden späteren Einlassungen allerdings wenig glaubhaft.

Für sich genommen wären diese Aktivitäten als reine Auslandsaktivitäten wohl nicht geeignet gewesen, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Anderes mag dann gelten,

wenn Auslandsaktivitäten im Rahmen einer Organisation entfaltet werden, die über eine Auslandsorganisation auch in Deutschland verfügt (vgl. dazu VG Hamburg, Urt. v. 30.04.2004, 10 K 6189/03, m.w.N.; *Berlit*, a.a.O., Rn. 79 ff.). Die vor der Einreise nach Deutschland liegenden Aktivitäten des Klägers brauchen allerdings schon deshalb nicht näher betrachtet zu werden, da genügend tatsächliche Anhaltspunkte für spätere Aktivitäten in Deutschland und im europäischen Ausland vorliegen (dazu sogleich (2)). Sie sind allerdings ein Indiz für die innere Verbundenheit des Klägers mit den Zielen der Volksmudjaheddin.

(2) Der Kläger hat nach seiner Einreise nach Deutschland an Veranstaltungen des NWRI im In- und Ausland teilgenommen, die das Landesamt für Verfassungsschutz in seinen Auskünften vom 22.09.2006, 02.01.2007, 24.09.2007 und 09.02.2009 näher bezeichnet hat, insbesondere an Demonstrationen in Hamburg, Köln, Dortmund, Göteborg, Kopenhagen und Paris zwischen 2001 und 2005. Der Kläger hat dies zwar zunächst bestritten und noch mit Schreiben vom 02.11.2006 alle „Vorwürfe“ „entschieden zurückgewiesen“, später aber Aktivitäten „zwischen 2000 und 2005“, insbesondere die Teilnahme an den genannten Demonstrationen, eingeräumt und lediglich die angebliche Teilnahme an organisationsinternen Veranstaltungen noch im Jahre 2006 bestritten. Soweit der Kläger ausweislich der Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 09.02.2009 eine Kundgebung des NWRI vor dem syrischen Generalkonsulat am 17.07.2003 bei den zuständigen Behörden angemeldet hat, hat er sich zunächst dahin eingelassen, dass er die Anmeldung nur getätigt habe, weil er darum gebeten worden sei. Erstmals in der mündlichen Verhandlung am 12.05.2009 hat er dann behauptet, dass es sich bei der Veranstaltung um eine Zusammenkunft von lediglich sechs bis sieben Iranern gehandelt habe und er in der Anmeldung als Veranstalter die „iranischen Akademiker“ angegeben habe. Nach seiner Kenntnis hätten drei der Mitwirkenden nichts mit dem NWRI zu tun gehabt, die anderen habe er vorher nicht gekannt. Diese Bekundung, dass es sich nicht um eine Veranstaltung des NWRI gehandelt habe, erscheint wenig glaubhaft angesichts des späten Vorbringens und der Tatsache, dass der Kläger auch die Teilnahme an den in der ersten Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 22.09.2006 genannten Veranstaltungen zunächst bestritten, später aber eingeräumt hat.

Dass die Teilnahme an den Veranstaltungen für den Kläger auch nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann, zeigt sich schon daran, dass er dafür sogar mehrfach in das europäische Ausland gereist ist. Zudem dürfte schon nach der Lebenserfahrung die Teilnahme an Kundgebungen im Ausland mit vorherigen Kontakten zu dem Veranstalter bzw. dessen Mitgliedern verbunden sein. Jedenfalls ist nicht ersichtlich oder vorgetragen, wie der Kläger sonst von den einzelnen Veranstaltungen erfahren bzw. seine Teilnahme daran organisiert hat, zumal er in der mündlichen Verhandlung auch geschil-

dert hat, dass die Anreise zu Demonstrationen im Ausland teilweise gemeinsam – mit mehreren Bussen aus Hamburg – erfolgt sei und derartige Reisen einen gewissen Organisationsaufwand und auch Absprachen mit den Teilnehmern erfordern.

(3) Es kann dahinstehen, ob die Ausführungen des Landesamtes für Verfassungsschutz in dessen Auskunft vom 09.02.2009, wonach der Kläger – was er bestreitet – zumindest bis 2005 ein höher-rangiges Mitglied in der Hamburger Sektion des NWRI gewesen sei, zutreffen. Denn Unterstützungshandlungen im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 StAG setzen nicht voraus, dass der Kläger eine herausgehobene Position oder ein Amt im NWRI inne gehabt hat. Auch Betätigungen unterhalb der Schwelle einer Funktionärstätigkeit stehen der Einbürgerung entgegen, wenn sie auf eine nachhaltige Unterstützung der inkriminierten Ziele schließen lassen; hierzu kann bereits die regelmäßige passive Teilnahme an Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum ausreichen (siehe auch VGH München, Beschl. v. 21.10.2008, 5 ZB 08.229, juris).

Selbst wenn einzelne Unterstützungshandlungen für sich genommen noch nicht die Annahme rechtfertigten, der Kläger unterstütze in § 11 S. 1 Nr. 1 StAG umschriebene Bestrebungen oder habe diese unterstützt, so begründet doch eine kontinuierliche, über Jahre hinweg andauernde Beteiligung an Aktionen und Veranstaltungen der Volksmudjaheddin Iran oder des NWRI jedenfalls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass der Kläger diese Organisation(en) bzw. deren Bestrebungen unterstützt bzw. unterstützt hat (vgl. *Berlit* „in: GK-StAR, Stand Oktober 2005, § 11 StAG, Rn. 98 m.w.N.). Der Kläger hat über Jahre – jedenfalls vom 2001 bis 2005 – an Demonstrationen des NWRI im In- und Ausland teilgenommen. Die Teilnahme an organisationsinternen Veranstaltungen am 13.02.2000 und 16.02.2003 in Hamburg hat der Kläger nicht direkt eingeräumt, aber auch nicht explizit bestritten. Zudem hat er mit Schriftsatz vom 11.03.2009 vorgetragen, „zwischen 2000 und 2005“ an vereinzelt Veranstaltungen teilgenommen zu haben. Da in der Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 22.09.2006 andere Veranstaltungen im Jahre 2000 nicht aufgeführt sind und der Kläger solche auch nicht benennt, geht das Gericht davon aus, dass mit den auch für das Jahr 2000 eingeräumten Aktivitäten die organisationsinterne Veranstaltung am 13.02.2000 gemeint ist. Derartige Aktivitäten sind nach Überzeugung des Gerichts mehr als nur einzelne Unterstützungshandlungen.

Der Beurteilung steht nicht entgegen, dass die Veranstaltungen, an denen der Kläger teilgenommen hat, seinem Vortrag nach stets friedlich verlaufen sind (siehe VG Hamburg, Urt. v. 30.09.2004, 10 K 6189/03, juris).

(4) Soweit sich der Kläger darauf beruft, er habe lediglich an erlaubten politischen Demonstrationen teilgenommen, hindert auch das die oben genannte Beurteilung nicht. Zwar ist im Rahmen der Frage, ob tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme sicherheitsgefährdender Aktivitäten im Sinne des § 11 S. 1 Nr. 1 StAG rechtfertigen, eine wertende Betrachtungsweise erforderlich, bei der auch die dem Ausländer zustehenden Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 9 Abs. 3 GG zu berücksichtigen sind. Hieraus folgt aber nicht, dass politische Aktivitäten, die grundrechtlich geschützt oder einfachrechtlich erlaubt sind, bei der Prüfung nach § 11 S. 1 Nr. 1 StAG völlig außer Betracht zu bleiben haben (OVG Hamburg, Beschl. v. 07.04.2006, 3 Bf 442/03, juris, Rn. 14). § 11 S. 1 Nr. 1 StAG ist ein allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG und damit als Schranke der Kommunikationsgrundrechte nach Art. 5 Abs. 1 GG geeignet (OVG Hamburg, Beschl. v. 19.05.2008, 3 Bf 345/06.Z, juris, Rn. 29). Die Vorschrift ist allerdings zur Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe in die Kommunikationsgrundrechte hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „unterstützt“ dahin auszulegen, dass solche Verhaltensweisen außer Betracht zu bleiben haben, die zu den latenten Gefahren der Vorfeldunterstützung des Terrorismus nur ganz unwesentlich oder geringfügig beitragen; zudem muss es für eine Zurechnung dem Betreffenden erkennbar sein, dass sein Handeln für die Vereinigung als solche insgesamt unterstützend wirkt (OVG Hamburg, Beschl. v. 19.05.2008, a.a.O. unter Verweis auch auf BVerwG, Urt. v. 22.02.2007, 5 C 20.05, juris). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Teilnahme an organisationsinternen Veranstaltungen und an mehreren Demonstrationen im In- und Ausland ist nicht völlig unwesentlich oder geringfügig und wirkt unterstützend für die Organisation. Die Außenwirkung einer Demonstration hängt entscheidend von der Anzahl der Teilnehmer ab, so dass sich die Teilnehmer nicht darauf berufen können, sie seien lediglich einer unter vielen Mitwirkenden gewesen und die Demonstration hätte auch ohne sie stattgefunden. Dass der Kläger mit seiner Teilnahme an den Veranstaltungen unterstützend für den NWRI bzw. die Volksmudjaheddin Iran gewirkt hat, war für ihn auch erkennbar.

c) Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass er sich von einer (früheren) Unterstützung der Volksmudjaheddin Iran bzw. des NWRI abgewandt hat, § 11 S. 1 Nr. 1 a.E. StAG. Er hat zwar vorgetragen, seit 2005 nicht mehr an Veranstaltungen des NWRI teilgenommen zu haben und auch das Landesamt für Verfassungsschutz hat in seinen Auskünften jedenfalls keine konkreten Veranstaltungen nach 2006 mehr benannt, an denen der Kläger beteiligt gewesen sei. Dies allein reicht aber nicht.

aa) Für ein Abwenden genügt ein bloß äußeres – zeitweiliges oder situationsbedingtes – Unterlassen der Unterstützungshandlungen nicht. Vielmehr ist die Glaubhaftmachung eines individuellen Lernprozesses erforderlich, der annehmen lässt, dass mit hinreichender Gewissheit zukünftig die

Verfolgung oder Unterstützung inkriminierter Bestrebungen – auch in Ansehung der durch eine Einbürgerung erworbenen Rechtsposition – auszuschließen ist (OVG Hamburg, Beschl. v. 07.04.2006, 3 Bf 442/03, juris; Urt. v. 06.12.2005, 3 Bf 172/04, juris, m.w.N.; siehe auch VG Hamburg, Urt. v. 06.02.2007, 10 K 1773/06, juris). Die Glaubhaftmachung einer veränderten Auffassung verlangt angesichts der nur schwer zu fassenden Anhaltspunkte aus der (inneren) Sphäre des Ausländers und der ihn treffenden materiellen Beweislast eine substantiierte Darlegung von Umständen, die den nachvollziehbaren Schluss auf eine geänderte innere Einstellung zulässt. Die an die Glaubhaftmachung zu stellenden Anforderungen hängen ab von Art, Gewicht und Häufigkeit der Handlungen, die zur Verfolgung oder Unterstützung der in § 11 S. 1 Nr. 1 StAG genannten Bestrebungen entfaltet worden sind und von dem Zeitpunkt, zu dem sie erfolgt sind (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 07.04.2006, a.a.O.; Urt. v. 06.12.2005, a.a.O.).

bb) Das Vorbringen des Klägers genügt für ein Abwenden in diesem Sinne nicht. Der Kläger hat lediglich vorgetragen, dass es ihm missfallen habe, dass bei Veranstaltungen Fahnen der Volksmudjaheddin geschwenkt worden seien und er lediglich an dem Ziel einer Übergangsregierung durch freie Wahlen mit UNO-Unterstützung, aber an nichts anderem interessiert sei. Eine geänderte politische Einstellung ist damit nicht belegt. Der Kläger beschreibt weder seine früheren inneren Gründe für die Unterstützung der Volksmudjaheddin Iran bzw. des NWRI – er hat lediglich vorgetragen, von anderen Iranern zur Unterstützung für den Iran aufgefordert worden zu sein – noch seine gegenwärtige Haltung zu den Zielen und Aktivitäten dieser Organisationen. Er hat im Termin zur mündlichen Verhandlung nur angegeben, er unterstütze die Forderung nach freien Wahlen im Iran. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es, um eine geänderte innere Einstellung glaubhaft zu machen, grundsätzlich erforderlich ist, dass der Kläger einräumt oder zumindest nicht bestreitet, die Volksmudjaheddin Iran bzw. den NWRI früher unterstützt zu haben (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 06.12.2005, a.a.O., betreffend die PKK). Der Kläger trägt aber schon vor, in der vereinzelt Teilnahme an Veranstaltungen lägen keine Unterstützungshandlungen. Zudem behauptet der Kläger, er habe sich zu keinem Zeitpunkt, auch nicht vor 2005, mit den Zielen der Volksmudjaheddin Iran einverstanden erklärt, sondern sich von „derlei Tendenzen“ immer abgegrenzt. In welcher Form eine solche Abgrenzung erfolgt sein soll, hat der Kläger aber nicht näher ausgeführt.

cc) Der Kläger kann sich schließlich nicht darauf berufen, er habe sich von seiner Unterstützung der früheren gewaltsamen Bestrebungen der Volksmudjaheddin Iran abgewandt, indem er einen kollektiven Lernprozess der Volksmudjaheddin Iran hin zu der jetzt vom NWRI proklamierten „Dritte Weg-Lösung“ (politischer Umschwung durch die Iraner selbst und ihren „organisierten Widerstand“, angeführt vom NWRI, vgl. VM-Broschüre, S. 15) mitgetragen habe (vgl. zum Abwenden durch

einen „mitgetragenen kollektiven Lernprozess“ VGH München, Urt. v. 25.05.2003, 5 B 01.1805, juris, Rn. 37 f.). Selbst wenn sich im Gegensatz zu den Feststellungen unter 1. a) feststellen ließe, dass die Volksmudjaheddin Iran/der NWRI gegenwärtig keine Bestrebungen mehr verfolgten, die Gefährdungen der Schutzgüter des § 11 S. 1 Nr. 1 StAG bedeuteten, müsste dem nur dann nachgegangen werden, wenn der Kläger behauptete, einen etwaigen Lernprozess innerhalb der Volksmudjaheddin Iran/des NWRI mitgetragen zu haben. Dies ist jedoch nicht geschehen. Allenfalls derjenige kann sich auf einen kollektiven Lernprozess berufen, der glaubhaft macht, diesen Lernprozess ebenfalls durchlaufen zu haben (OVG Hamburg, Urt. v. 06.12.2005, a.a.O.). Das Vorbringen des Klägers enthält keinen Anhaltspunkt für die Annahme, er habe sich einem etwaigen grundlegenden Wandel innerhalb der Volksmudjaheddin Iran/des NWRI angeschlossen.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung seines Einbürgerungsantrages nach § 8 StAG. Es kann dahinstehen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen von § 8 StAG vorliegen. Denn das der Beklagten gemäß § 8 StAG eröffnete Ermessen ist durch das Vorliegen des Ausschlussgrundes des § 11 S. 1 Nr. 1 StAG insoweit reduziert, dass ermessensfehlerfrei lediglich die Versagung der Einbürgerung in Betracht käme (vgl. z.B. VGH Mannheim, Urt. v. 11.07.2002, 13 S 1111/01, juris, Rn. 66; VGH München, Urt. v. 27.05.2003, 5 B 01.1805, juris, Rn. 39, jeweils zu § 86 Nr. 2 AuslG; VG Hamburg, Urt. v. 06.02.2007, 10 K 1773/06, juris).

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Entscheidung über den Antrag, die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, bedarf es angesichts der Kostentragungspflicht des Klägers nicht. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.